Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1882)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor: Rätz / Stockmar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416304

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1882.

Direktor: Vom 1. Januar bis Ende August Herr Regierungsrath **Rätz.**
Von da an bis Ende des Jahres Herr Reg.-Präsident **Stockmar.**

Stellvertreter: Vom 1. Januar bis Ende August Herr Reg.-Präsident **Stockmar.**
Von da an bis Ende des Jahres Herr Regierungsrath **Rätz.**

I. Gesetzgebung.

Hier ist für das Verwaltungsjahr bloss zu verzeichnen das Dekret des Grossen Rathes vom 31. August über die Vereinigung der Gemeinde Montvoie mit derjenigen von Ocourt.

Auf hierseitigen Antrag und im Einverständniss mit der Erziehungsdirektion hat der Regierungsrath am 15. August ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter erlassen, betreffend die Prüfung der Verwaltungsrechnungen der Mittelschulen, welche Gemeindeschulen sind. Dieses Kreisschreiben enthält die Weisung, dass jene Verwaltungsrechnungen von nun an auch den Regierungsstatthaltern zur Passation zu unterbreiten sind.

Zur Zeit sind noch folgende Rekurse über Angelegenheiten des Gemeindewesens vor dem Grossen Rathe hängig.

1) Derjenige der gemischten Gemeinde Lamlingen.
2) Beschwerde der Kirchgemeinde Wasen gegen einen Beschluss des Regierungsrathes in Sachen der Trennung dieser Gemeinde von Sumiswald.
3) Beschwerde der Gemeinden Lützelflüh, Rüegsau und Utzenstorf gegen zwei Entscheide des Regierungsrathes vom 27. Dezember 1880 und 23. Juli 1881, betreffend die Trennung von Lokalanzeigerverbänden,

Zu der schon im letztjährigen Verwaltungsbericht erwähnten Petition mehrerer Vereine der Stadt Bern um theilweise Revision des Gemeindegesetzes ist unter dem 24. April noch eine neue, von Seite der Gemeinde Bern gekommen, welche den gleichen Zweck verfolgt.

Die hierseitige Direktion hat dann einen Gesetzentwurf im Sinne dieser Petitionen ausgearbeitet und ihn mit einem erläuternden Bericht dem Regierungsrathe vorgelegt, welcher ihn auch durchberathen und dann dem Grossen Rathe überwiesen hat.

Neu eingelangt ist ferner zu Ende des Jahres eine Petition der Gesammtkirchgemeindeversammlung der Stadt Bern um Abänderung des § 4 des Dekrets vom 2. Dezember 1876, betreffend Kultussteuern in dem Sinne, dass den Kirchgemeinden gestattet werde, die freiwilligen Kirchensteuern (welche nach der dermaligen Vorschrift zu Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden sind), zu Armenzwecken auszugeben, selbst wenn ein Bezug obligatorischer Kirchensteuern stattfindet.

II. Bestand der Gemeinden.

Dieser hat in erster Linie durch obenerwähntes Dekret eine Veränderung erfahren, indem durch Verschmelzung der Gemeinde Montvoie mit derjenigen von Ocourt der Bestand der Ortsgemeinden des Amtsbezirkes Pruntrut von 37 auf 36 herabgesetzt worden ist.

Ferner hat die Burgergemeinde Kaufdorf (Amtsbezirk Seftigen) durch Beschluss vom 17. April das Vermögen, das sie in jenem Zeitpunkt noch besass, der dortigen Einwohnergemeinde abgetreten und sich als aufgelöst erklärt. Dieser Beschluss ist am 10. Juni durch den Regierungsrath genehmigt worden. Damit hat sich auch die Zahl der Burgergemeinden um eine vermindert.

III. Organisation und Verwaltung.

Die Ausscheidung der Güter mit kirchlichem Zweck von denjenigen mit ortspolizeilichem Zweck in den Kirchgemeinden unseres Kantons ist auch während des Berichtsjahres um etwas vorgerückt; es sind 26 Ausscheidungsakte und ein Nachtrag zu einem solchen zur Sanktion gelangt.

Ferner gelangten zur regierungsräthlichen Genehmigung, auf hierseitige Prüfung hin:

23 Organisations- und Verwaltungsreglemente von Einwohner-, Burger- und Schulgemeinden.

22 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, wie Wegpolizei, Gemeindewerk, Steuern etc. Unter den Steuerreglementen befinden sich fünf, welche von Kirchgemeinden eingereicht worden sind.

Endlich gelangten auf hierseitige Begutachtung hin zur oberinstanzlichen Entscheidung des Regierungsrathes:

2 Beschwerden gegen Gemeindewahlen;
3 » » Rechnungspassationen;
9 Steuerstreitigkeiten;
12 Streitigkeiten über andere Fragen der Gemeindeverwaltung;
8 Nutzungsstreitigkeiten.

In 7 von diesen Streitfällen wurde das erstinstanzliche Urtheil abgeändert oder aufgehoben, in den übrigen aber bestätigt.

Aus den erwähnten Entscheiden des Regierungsrathes ist nur Weniges hervorzuheben.

Einer Firma von Bauunternehmern, welche mit Rücksicht auf eine in der Gemeinde H. übernommene grössere Arbeit für eine gewisse Summe muthmasslichen Einkommens während der Jahre 1875 und 1876 auf das Staatssteuerregister war eingeschätzt worden, wurde später auf den Nachweis, dass bei diesem Unternehmen statt eines Gewinnes ein Verlust für sie herausgekommen sei, die von ihr bezogenen Staatssteuern zurückerstattet. Hieraus nahm die Firma nun Anlass, der Gemeinde H. auch die Forderung der Gemeindesteuer für jene 2 Jahre zu bestreiten, d. h. die Gemeindesteuer pro 1875, die bereits bezahlt war, zurückzufordern, und sich der Seitens der Gemeinde H. erhobenen rechtlichen Einforderung der Steuer pro 1876 zu widersetzen. Die Firma stützte sich dabei auf die Behauptung, dass das Staatssteuerregister die materielle Grundlage des Gemeindesteuerregisters bilde, dass somit der Bestand des letztern durch die Richtigkeit des ersteren bedingt sei. Wenn nun die auf das Staatssteuerregister geschehenen Eintragungen sich als unrichtig herausstellen, was in Betreff ihrer Einschatzung pro 1875 und 1876 der Fall und auch vom Regierungsrathe durch Rückerstattung der Steuer anerkannt sei, so müssen solche fiktive Eintragungen auch vom Gemeindesteuerregister eliminirt werden.

Der Regierungsrath fand indessen, die an die Firma stattgefundene Rückerstattung der Staatssteuer pro 1875 und 1876 habe lediglich den Charakter eines von ihm aus Billigkeitsgründen gewährten Nachlasses, durch den die Rechtsbeständigkeit des Gemeindesteuerregisters in keiner Weise berührt werde. Die Firma wurde daher zur Bezahlung der rückständigen Gemeindesteuer verurtheilt.

Frau Wittwe P., welche im Oktober 1880 ihren Wohnsitz von Steffisburg nach Bern verlegt und hier im Frühling 1881 ihr Vermögen auch zur Versteuerung angegeben hatte, wurde am 17. Oktober 1881 von ersterer Gemeinde rechtlich für Bezahlung der Gemeindesteuer pro 1881 belangt. Sie widersetzte sich dieser Forderung aus dem Grunde, dass sie schon seit Oktober 1880 nicht mehr in Steffisburg wohne, dass sie ihr Vermögen und Einkommen bereits in Bern zur Versteuerung angegeben habe und hier die Gemeindesteuer bezahlen müsse. Im November, d. h. während des Laufes des Streites, bezahlte Frau P. die Gemeindesteuer pro 1881 wirklich an letztere Gemeinde. Die Gemeinde Steffisburg machte zur Rechtfertigung ihrer Forderung geltend, sie beschliesse und beziehe ihre Gemeindesteuern jeweilen auf Grundlage des Staatssteuerregisters des vorhergehenden Jahres, somit liege ihrer Gemeindesteuerforderung pro 1881 das Staatssteuerregister vom Jahre 1880 zu Grunde; auf diesem sei Frau P. noch eingetragen, und da nach § 4 des Gemeindesteuergesetzes das Staatssteuerregister die absolute Grundlage für den Bezug der Gemeindesteuer bilde, so sei sie auch zur Bezahlung der letztern verpflichtet.

Der Regierungsrath zog bei seinem Entscheide in Betracht, dass es den Gemeinden nach dem Wortlaute des citirten Gesetzartikels frei stehe, ihrem Steuerbezug für ein gegebenes Jahr das Staatssteuerregister desselben oder des jeweilen vorhergehenden Jahres zu Grunde zu legen. Wenn die Gemeinde Steffisburg ihrem Steuerbezug für das Jahr 1881 das Staatssteuerregister vom Jahre 1880, auf welchem Frau P. noch aufgetragen sei, zu Grunde gelegt habe, so sei Letztere zur Bezahlung der Steuer an jene, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, verpflichtet gewesen, sofern sie die Gemeindesteuer für dasselbe Jahr im Zeitpunkte der rechtlichen Einforderung noch nicht an eine andere, ebenfalls berechtigte Gemeinde (Bern) bezahlt gehabt habe. Dieses sei am 17. Oktober 1881 nicht der Fall gewesen, indem Frau P. die Steuer erst am darauf folgenden 15. November an die Gemeinde Bern bezahlt habe. Der Widerspruch, den Frau P. am 18. Oktober 1881 gegen die rechtliche Steuerforderung der Gemeinde Steffisburg vom 17. desselben Monats erhoben habe,

sei daher nicht begründet gewesen und habe durch die nachherige Steuerzahlung an Bern nicht mehr begründet werden können. Frau P. wurde daher zur Steuerzahlung pro 1881 an Steffisburg verurtheilt.

In einem andern Steuerstreit hat der Regierungsrath als Grundsatz aufgestellt, dass bei abtheilungsweisen Bezügen der Gemeindesteuer sämmtliche Theilbezüge nach demjenigen Staatssteuerregister zu geschehen haben, auf dessen Grundlage der Steuerbezug beschlossen worden ist. Somit darf, wenn die Gemeindesteuer in zwei Hälften, die eine zu Anfang und die andere gegen Ende des Rechnungsjahres bezogen wird, der zweite Bezug nicht nach dem Staatssteuerregister des laufenden Jahres stattfinden, wenn die erste Hälfte auf Grundlage des Staatssteuerregisters des Vorjahres bezogen wurde.

In einem Streit über das Stimmrecht an der Gemeinde wurde grundsätzlich dahin entschieden, dass unabgetheilte Söhne (§ 2, lit. a des Gesetzes über Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohnergemeinden, vom 26. August 1861) die Eigenschaft des Unabgetheiltseins durch die Heirath allein nicht verlieren, sondern dass hiezu noch ökonomische oder finanzielle Ausscheidung aus der Haushaltung der Eltern kommen müsse, wenn solche Söhne das an die angedeutete Eigenschaft geknüpfte Stimmrecht verlieren sollen.

Endlich wurde in einem Nutzungsstreit entschieden, dass Beschlüsse einer Verwaltungsbehörde, welche bestimmte Personen betreffen, wie z. B. der Beschluss auf Entzug der Burgernutzung, diesen Personen offiziell zur Kenntniss gebracht werden müssen, dass also die zufälligen Mittheilungen, welche die betroffenen Personen von Dritten über die sie angehenden Beschlüsse erhalten, nicht geeignet seien, eine peremtorische Prozessfrist (Beschwerdefrist, § 56, Gemeindegesetz) beginnen zu lassen.

Bei den Regierungsstatthaltern langten nachbezeichnete Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse ein:

Amtsbezirke.	Eingelangte Beschwerden.	*Erledigt durch*		Unerledigt.	*Gegenstände der Beschwerden.*					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	8	4	4	—	2	4	2	—	—	—
Aarwangen	18	8	8	2	10	—	4	2	2	—
Bern	21	13	8	—	4	—	6	10	1	—
Biel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Büren	19	10	9	—	8	7	4	—	—	—
Burgdorf	11	6	5	—	2	—	1	—	—	8
Courtelary	16	3	13	—	2	1	8	4	1	—
Delsberg	20	6	13	1	5	1	11	1	2	—
Erlach	2	1	1	—	—	2	—	—	—	—
Fraubrunnen	6	1	3	2	3	1	2	—	—	—
Freibergen	16	3	13	—	7	6	2	1	—	—
Frutigen	—	—	3	—	1	—	2	—	—	—
Interlaken	6	6	—	—	—	—	6	—	—	—
Konolfingen	6	5	1	—	—	2	3	1	—	—
Laufen	10	3	6	1	6	—	—	4	—	—
Laupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Münster	23	6	17	—	8	4	7	3	1	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	5	3	2	—	4	—	1	—	—	—
Oberhasle	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Pruntrut	48	13	34	1	5	3	12	24	3	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	6	1	5	—	—	—	4	1	1	—
Seftigen	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Signau	3	2	1	—	—	2	1	—	—	—
Ober-Simmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nieder-Simmenthal	10	4	3	3	—	—	—	—	—	—
Thun	16	6	7	3	—	—	5	7	4	—
Trachselwald	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wangen	21	13	5	3	—	2	8	9	1	1

Verfügungen, die in das Gebiet der Aufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrath auf den Antrag der hierseitigen Direktion folgende getroffen:

39 Ermächtigungen zur Aufnahme von Anleihen an 2 Kirchgemeinden, 10 Burgergemeinden und 27 Ortsgemeinden. Die Gesammtsumme dieser Anleihen steigt auf Fr. 1,571,300, die sich nach dem Zwecke folgendermassen rubrizirt:

4	Anleihen zu	Schulhausbauten . .	Fr. 95,000
6	» »	Strassenbauten und Flusskorrektionen . .	» 80,900
17	» »	Abtragung oder Konvertirung älterer Schulden	» 1,231,100
12	» »	Landankäufen, Wasserversorgung, Kirchenreparaturen, Auswanderungssteuern . . .	» 164,300
39	Anleihen.	Total	Fr. 1,571,300

9 Ermächtigungen an Gemeinden zur Abschreibung oder Verwendung eines Theils ihres Kapitalvermögens. Hierunter findet sich ein Schenkungsvertrag der Einwohnergemeinde Delsberg, wonach diese sich bedeutende Opfer zu Gunsten einer Uhrmachergesellschaft auferlegte, um die Errichtung einer grossen Uhrenfabrik in ihrem Bezirk zu ermöglichen, da sie von einem derartigen Etablissement sich grosse Vortheile verspricht.

17 Gemeinden wurden zu Liegenschaftsverkäufen und 7 zu Liegenschaftsankäufen ermächtigt. Endlich langten noch

15 jurassische Gemeinden mit dem Gesuche um Ermächtigung zum Verkauf eines Theils oder des ganzen Bestandes ihrer Jurabahnaktien ein, welchem Begehren ebenfalls entsprochen wurde. Diese Verkaufsbewilligungen erstrecken sich auf 536 Stück.

Burgerrechtszusicherungen nach § 74 des Gemeindegesetzes wurden 11 genehmigt.

Hier muss erwähnt werden, dass der Regierungsrath einer sog. Einwohnergemeinde, welche in Bezug auf die Verwaltung des Armen- und Vormundschaftswesens nicht selbstständig ist, sondern zu einem grössern Gemeindeverband gehört, die Genehmigung einer Burgerrechtszusicherung versagt und dabei den Grundsatz ausgesprochen hat, dass die Kompetenz zu Burgerannahmen, abgesehen von den Burgergemeinden, nur denjenigen Gemeindekorporationen zugestanden werden könne, welche selbstständige Armen- und Vormundschaftspflege führen.

Die während des Verwaltungsjahres stattgefundenen Burgerannahmen vertheilen sich auf folgende Gemeinden:

	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Aegerten	—	—	1	1
Bern	5	—	—	5
Bremgarten	—	—	2	2
Burgdorf	1	—	1	2
Bümpliz	—	—	1	1
Gadmen	—	—	4	4
Langenthal	—	1	—	1
Langnau	—	—	1	1
Lütschenthal	—	—	1	1
Rebévélier	—	—	8	8
Roche d'or	—	—	3	3
Saanen	—	—	1	1
Stettlen	—	1	—	1
Wohlen	1	—	—	1
Zollikofen	—	—	1	1

Die Pflichterfüllung der Gemeindebehörden und Gemeindebeamten ist nach den Amtsberichten zum grossen Theil befriedigend, so dass in dieser Beziehung diessmal nichts Besonderes hervorzuheben ist.

Verfügungen von Zwangsmassregeln gegen säumige Rechnungsgeber oder Kassiere sind in diesem Verwaltungsjahr vom Regierungsrathe keine anbegehrt worden.

Dagegen musste die Gemeinde Bonfol, welcher bereits im Vorjahre ein Kommissär war beigeordnet worden, am 19. Juni wegen Widersetzlichkeit vollständig in der Verwaltung eingestellt werden. Als Verwalter wurde ihr bestellt Herr Notar Montavon in Pruntrut. Dieser kam jedoch schon im Oktober um seine Entlassung von den daherigen Funktionen ein; es wurde dann an dessen Stelle eine Kommission von fünf Mitgliedern mit der Verwaltung der Gemeinde betraut.

Dagegen wurde die am 22. Mai 1880 über die Gemeinde Bassecourt verhängte Bevogtung durch Regierungsbeschluss vom 18. August aufgehoben. Ebenso wurde die seit 14. November 1879 unter Vormundschaft gestandene Burgergemeinde Pery auf Anfang des laufenden Jahres wieder in ihre Verwaltung eingesetzt.

A. Rechnungswesen.

Auf Ende des Berichtsjahres standen noch folgende Gemeinderechnungen aus. In den Amtsbezirken:

Aarberg.

Aarberg, Rechnung über Ortsgut pro 1881 und über Burgergut pro 1881.
Kallnach, Ortsgutsrechnung pro 1880 und 1881 und Burgergutsrechnung pro 1879, 1880 und 1881.
Kappelen, Kirchengutsrechnung pro 1881 und Burgergutsrechnung pro 1881.
Maikirch, Kirchengutsrechnung pro 1881.
Radelfingen, Burgergutsrechnung pro 1880 und 1881.
Schüpfen, Burgergutsrechnung pro 1881.

Büren.

Meienried, Ortsgutsrechnung pro 1881.
Reiben, Ortsgutsrechnung pro 1881 und Burgergutsrechnung pro 1881.
Dotzigen, Ortsgutsrechnung pro 1881.
Busswyl, Ortsgutsrechnung pro 1881 und Burgergutsrechnung pro 1882.
Arch, Burgergutsrechnung pro 1881.
Leuzigen, Burgergutsrechnung pro 1881.
Langnau, Burgergutsrechnung pro 1881.
Rütti, Burgergutsrechnung pro 1881.

Erlach.

Siselen, Burgergutsrechnung pro 1880 und 1881.

Freibergen.

Epiquerez, Ortsguts-, Schulguts- und Armengutsrechnung pro 1881.

Frutigen.

Ladholz, Bäuertgutsrechnung pro 1881.
Ried, Schulgutsrechnung pro 1881.

Interlaken.

Unterseen, Kirchengutsrechnung pro 1881.

Laupen.

Dicki, Schulgutsrechnnng pro 1881 und Burgergutsrechnung pro 1881.
Wyleroltigen, Burgergutsrechnung pro 1881.

Münster.

Münster, Armengutsrechnung pro 1881.

Oberhasle.

Meiringen, Ortsgutsrechnung pro 1881 und Bäuertgutsrechnung pro 1881.
Wyler Schattseite, Bäuertgutsrechnung pro 1881.
Lugen und Falchern, Bäuertgutsrechnung pro 1881.

Pruntrut.

St. Ursanne, Kirchenguts-, Ortsguts-, Schulguts- und Armengutsrechnung pro 1881.

Seftigen.

Mühledorf, Burgergutsrechnung pro 1881.
Obermuhlern, Burgergutsrechnung pro 1881.

Obersimmenthal.

Lenk, Ortsgutsrechnung pro 1881.

Wangen.

Bettenhausen, Burgergutsrechnung pro 1881.

In den übrigen 17 Amtsbezirken sind keine Rechnungsrückstände.

B. Benutzung der Gemeindegüter.

Während des Berichtsjahres sind 36 Nutzungsreglemente und Nachträge zu solchen sanktionirt worden.

Der Burgergemeinde Wattenwyl wurde gestattet, den Rest ihrer Allmend von 146,16 ha. in 406 Parzellen zu je 36 ar. an die nutzungsberechtigten burgerlichen Angehörigen um den Preis von Fr. 120 per Parzelle zu veräussern, jedoch unter der Bedingung, dass der Erlös, welcher dabei herauskommt und etwas mehr als die Grundsteuerschatzung des veräusserten Theils beträgt, als untheilbares Nutzungsgut angelegt bleibe.

Im Uebrigen ist auch diess Jahr nichts Besonderes über die Benutzung der Burgergüter zu bemerken.

Bern, 12. Mai 1883.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Stockmar.

Hiezu zwei Anhänge:

I. Historisch-statistische Uebersicht über die Ergebnisse der Gemeindegüterausscheidung.

II. Statistische Uebersicht über den Bestand der Burgergüter auf 31. Dezember 1880.